

Fachmann*frau Betreuung EFZ Höchstzahl der Lernenden

SAVOIRSOCIAL bestimmt gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachmann*frau Betreuung (BiVo) Art. 11, wie die Anzahl an Lernenden in einem Betrieb festgelegt wird.

Art. 11 Höchstzahl der Lernenden

- 1 Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu mindestens 60 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 50 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.
- 2 Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu mindestens 60 Prozent oder von zwei Fachkräften zu insgesamt mindestens 100 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.
- 3 Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.
- 4 In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.
- 5 In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.
- 6 Arbeiten die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner oder die Fachkräfte Teilzeit, so organisiert der Betrieb ihre Arbeitszeit so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis einer Berufsbildnerin, einem Berufsbildner oder einer Fachkraft beaufsichtigt sind.

Art. 11, Abschnitt 3: Im Rahmen der Errechnung der Höchstzahl der Lernenden in einem Betrieb sind alle Abschlüsse der höheren Berufsbildung des sozialen Bereichs und alle Hochschulabschlüsse des sozialen Bereichs dem EFZ FaBe als gleichwertig definiert.

Für Abschlüsse der höheren Berufsbildung und Hochschulabschlüsse von nahestehenden Bereichen wurde die Gleichwertigkeit je nach Fachrichtung definiert. Die Generalistische Ausbildung ist als Fachrichtung nicht aufgeführt. Die diesbezügliche Einschlägigkeit wird über das Arbeitsfeld definiert.

Abschluss der höheren Berufsbildung und Hochschulabschlüsse	Fachrichtung Kinder	Fachrichtung Menschen mit Beeinträchtigung	Fachrichtung Menschen im Alter
Höheren Berufsbildung			
Pflegefachperson HF		X	X
Aktivierungsfachmann*frau	X	X	X
Hochschulabschlüsse			
Angewandte Psychologie (BA/MA FH)	X	X	X
Ergotherapie (BA/MA FH)	X	X	X
Pflege (BA/MA FH)	X	X	X
Sozialarbeit und Sozialpolitik (BA UNI)	X	X	X
Soziale Arbeit Studienrichtung Sozialarbeit (BA FH)	X	X	X
Soziale Arbeit Studienrichtung Soziokultur (BA FH)	X	X	X
Soziale Arbeit Studienrichtung Sozialpädagogik (BA FH)	X	X	X
Soziale Arbeit (MA FH)	X	X	X
Frühe Kindheit (MA PH/UNI)	X	X	
Lehrdiplom für die Kindergartenstufe (BA PH)	X	X	
Lehrdiplom für die Primarstufe (BA PH)	X	X	
Schulische und klinische Heilpädagogik (MA PH UNI)	X	X	
Sonderpädagogik (MA PH)	X	X	
Erziehungswissenschaft (BA/MA UNI)	X	X	
Logopädie (BA/MA UNI)	X	X	
Psychologie (BA/MA UNI)	X	X	X

Februar 2021